

Besondere Geschäftsbedingungen (AGB) im Charterverkehr Mecklenburgische Bäderbahn Molli GmbH (MBB)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese AGB gelten für Rechtsbeziehungen zwischen der Mecklenburgischen Bäderbahn Molli GmbH (nachfolgend MBB) sowie den jeweiligen Vertragspartnern (nachfolgend VP) in Bezug auf Charterverkehr mit Wagen der MBB.
- (2) Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des VP gelten nur mit ausdrücklicher Zustimmung der MBB als wirksam vereinbart.
- (3) Die AGB gelten auch für alle zukünftigen Verträge und Rechtsgeschäfte.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

- Angebotsanfragen für Charterverkehre sind schriftlich, mit allen notwendigen Informationen für die Planung, einzureichen.
- (2) Ein Vertrag kommt durch die Rücksendung des vom Vertragspartner gegengezeichneten Angebotes zustande.
- (3) Das übersandte Angebot gilt nur bis zum Auslaufen der im Angebot festgelegten Optionsfrist.

§ 3 Leistungen

- (1) Für den Umfang der vertraglichen Leistungen sind die Angaben im vom Vertragspartner bestätigten Angebot maßgebend.
- (2) Die Leistung umfasst die Bereitstellung eines Sitzplatzes/Fahrzeugs der vereinbarten Art sowie die Durchführung der Vermietung/Beförderung.
- (3) Die Leistung umfasst nicht:
- die Erfüllung des Zwecks des Ablaufes der Fahrt,
- die Beaufsichtigung der Fahrgäste, insbesondere von Kindern, Jugendlichen und hilfsbedürftigen Personen,
- die Beaufsichtigung von Sachen, die der Vertragspartner oder einer seiner Fahrgäste im Fahrgastraum des Fahrzeugs zurücklässt,
- die Beaufsichtigung des Gepäcks beim Be- und Entladen,
- die Information über die für alle Fahrgäste einschlägigen Regelungen, soweit sie insbesondere in Devisen-, Pass-, Visa-, Zoll- und Gesundheitsvorschriften enthalten sind und die Einhaltung der sich aus den Regelungen ergebenden Verpflichtungen.

Dies gilt nicht, soweit etwas anderes ausdrücklich vereinbart wurde.

§ 4 Leistungsänderungen, Preisänderungen und Vertragskündigung

- (1) Erfolgt der Vertragsabschluss mehr als 4 Monate vor Leistungserbringung, kann die MBB falls nötig nicht erhebliche Preis- und Leistungsänderungen, welche für den Vertragspartner zumutbar sind und nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, vornehmen. Diese Änderungen sind dem Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Dem Vertragspartner ist es gestattet bis zu 5 Tage vor Fahrtantritt Leistungsänderungen mit Zustimmung der MBB vorzunehmen. Sie bedürfen der Schriftform.
- (3) Die Kündigung des Vertrages durch die MBB ist möglich, wenn die Durchführung des Charterverkehrs z. B. durch höhere Gewalt beeinträchtigt, erschwert oder

gefährdet wird. Die Beeinflussung einer Fahrt durch höhere Gewalt schließt eine Haftung durch die MBB aus.

(4) Der Vertragspartner kann vor Mietbeginn vom Vertrag zurücktreten. Im Falle eines Rücktritts durch den Vertragspartner hat die MBB einen Ersatzanspruch. Der Ersatzanspruch ist unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und möglichen anderweitigen Vermietung pauschaliert. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei der MBB.

Die Höhe des pauschalen Ersatzanspruches vom Mietpreis staffelt sich wie folgt:

- Ab Mietbeginn 25 € Bearbeitungsgebühr
- Ab 14 Tage vor Mietbeginn 50% des Mietpreises
- Ab 7 Tage vor Mietbeginn 70% des Mietpreises

Dem Vertragspartner ist es gestattet, den Nachweis zu erbringen, dass ein Schaden nicht entstanden ist oder dieser wesentlich niedriger ist als der pauschalisierte Schadensersatzanspruch.

§ 5 Zahlung

- (1) Der Kunde ist verpflichtet für die in Anspruch genommenen Leistungen den vereinbarten bzw. üblichen Preis der MBB zu zahlen.
- (2) Mehrkosten aufgrund vom Vertragspartner gewünschter Leistungsänderungen werden zusätzlich berechnet.
- (3) Kosten, die aus Beschädigung und Verunreinigung entstehen, werden beim Vertragspartner geltend gemacht.
- (4) Eine Anzahlung in Höhe von 50 % der vertraglich vereinbarten Leistungen ist bis 14 Tage vor Mietbeginn zu entrichten. Erfolgt die Zahlung nicht, gilt der Vertrag als
- (5) Die Zahlung des Restbetrages erfolgt nach erbrachter Leistung. Rechnungen sind, gerechnet ab dem Tag der Leistung, innerhalb von 14 Kalendertagen ohne Abzug fällig. Binnen 21 Kalendertagen ab Fälligkeit tritt Verzug ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Mit Verzugseintritt stehen der MBB die gesetzlichen Verzugszinsen zu.

§ 6 Haftung

- (1) Die MBB haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag.
- (2) Die MBB haftet nicht für Leistungsstörungen durch höhere Gewalt sowie für Schäden, die ausschließlich einem schuldhaften Handeln des Vertragspartners oder eines seiner Fahrgäste beruhen.
- (3) Die Haftung ist unter Einschluss des gezahlten Mietpreises auf die Höhe des dreifachen Mietpreises beschränkt. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn die MBB die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der MBB beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten der MBB beruhen. Einer Pflichtverletzung der MBB steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen der MBB auftreten, wird die MBB bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des VP bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der VP ist verpflichtet, das ihm Zumutbare

beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.

- (4) Für Haftpflichtfälle nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) gelten abweichend als allgemeine Schadensersatzhaftpflicht die festgelegten Deckungshöhen nach § 14b AEG.
- (5) Für Verlust, Vertausch oder Beschädigung von Reisegepäck kann keine Haftung übernommen werden.
- (6) Für alle während der Fahrt verursachten Schäden, Beschädigungen und übermäßigen Verschmutzungen, die durch Fahrgäste verursacht worden sind, haftet der Vertragspartner. Die Haftung umfasst neben der Schadensbeseitigung auch die mittelbaren Schäden, die durch den Betriebsausfall entstehen.

§ 7 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Dem Vertragspartner obliegt die Verantwortung für das Verhalten seiner Fahrgäste während der Beförderung/ Vermietung.
- (2) Den Anweisungen des Zugpersonals ist Folge zu leisten. Vertragspartner bzw. deren Fahrgäste, die trotz Ermahnung begründeten Anweisungen des Zugpersonals nicht nachkommen, können von der Beförderung/ Vermietung ausgeschlossen werden, wenn durch die Missachtung von Anweisungen eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes, für andere Fahrgäste oder sonstige Personen entsteht oder aus anderen Gründen die Weiterbeförderung/ Vermietung für die MBB unzumutbar ist. Ansprüche auf Erstattung des Mietpreises bestehen in diesen Fällen nicht.
- (3) Zusätzlich gelten die Beförderungsbedingungen der MRR

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, einem Rahmenvertrag, einem Einzelvertrag oder einem Einzelauftrag abweichende oder ergänzende Regelungen sowie nachträgliche Änderungen oder Streichungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
- (2) Gerichtsstand ist Rostock, soweit eine Gerichtsstandvereinbarung rechtlich zulässig ist. Nur die MBB ist berechtigt, auch einen anderen Gerichtsstand zu wählen.
- (3) Auf alle Verträge zwischen der MBB und Dritten ist deutsches Recht anzuwenden.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, berührt es die Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder weiterer Verträge nicht. Gleiches gilt beim Vorliegen einer Regelungslücke. Die unwirksame Bestimmung oder die Regelungslücke ist durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem von den Parteien gewollten entspricht.

Stand: 01.07.2020